

**Verpflichtende MIKA- D Testung am ENDE des WINTERSEMESTERS:**

**Zeitraum:** erster Schultag nach den Weihnachtsferien bis zum letzten Schultag vor Beginn der Semesterferien

| Wintersemester: ao. Schülerin/Schüler | MIKA- D Testergebnis | weiterer Schulbesuch im Sommersemester  | Ende des Wintersemesters: Schulnachricht  |
|---------------------------------------|----------------------|---|---|
| DF-Klasse                             | ausreichend          | <b>Aufnahme als ordentliche/r Schülerin/Schüler</b><br>→ sprachsensibler Unt. + BFD<br>→ Jahreszeugnis am Ende des Unterrichtsjahres mit Beurteilung in allen Unterrichtsgegenständen | <b>Am Ende des Wintersemesters ist eine Schulnachricht gemäß § 19 Abs. 1 und 2 SchUG auszustellen (ausgenommen in der Vorschulstufe).</b> Anstelle der Beurteilung ist bei den einzelnen Unterrichtsgegenständen der Vermerk „nicht beurteilt“ aufzunehmen. Dieser Vermerk kann für alle Unterrichtsgegenstände gemeinsam erfolgen.<br><br><b>Gegebenenfalls</b> ist in der 1. und 2. Schulstufe eine <b>Semesterinformation gem. § 18a SchUG</b> auszustellen.   |
| DF-Klasse                             | mangelhaft           | <b>Sprachförderung als ao. Schülerin/Schüler im Deutschförderkurs</b> → nächste verpflichtende MIKA-D Testung am Ende des Sommersemesters   |   |
| DF-Klasse                             | ungenügend           | <b>Sprachförderung als ao. Schülerin/Schüler in der Deutschförderklasse</b> → nächste verpflichtende MIKA-D Testung am Ende des Sommersemesters                                       |   |
| DF-Kurs                               | ausreichend          | <b>Aufnahme als ordentliche/r Schülerin/Schüler</b><br>→ sprachsensibler Unt. + BFD<br>→ Jahreszeugnis am Ende des Unterrichtsjahres mit Beurteilung in allen Unterrichtsgegenständen | <b>Am Ende des Wintersemesters ist eine Schulnachricht gemäß § 19 Abs. 1 und 2 auszustellen, die die Noten in den einzelnen Unterrichtsgegenständen enthält (ausgenommen in der Vorschulstufe).</b> Sofern die Schülerin/ der Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache die erforderlichen Leistungen nicht erbringt, ist anstelle der Beurteilung der Vermerk gem. § 7 Abs. 2 ZeugnisfVO aufzunehmen: <b>„Er/Sie wurde im Pflichtgegenstand/in den Pflichtgegenständen .....gemäß § 22 Abs. 11 des Schulunterrichtsgesetzes nicht beurteilt.“</b><br><br><b>Gegebenenfalls</b> ist in der 1. und 2. Schulstufe eine <b>Semesterinformation gem. § 18a SchUG</b> auszustellen. |
| DF-Kurs                               | mangelhaft           | <b>Sprachförderung als ao. Schülerin/Schüler im Deutschförderkurs</b> → nächste verpflichtende MIKA-D Testung am Ende des Sommersemesters   |   |
| DF-Kurs                               | ungenügend*          | <b>Sprachförderung als ao. Schülerin/Schüler in der Deutschförderklasse</b> → nächste verpflichtende MIKA-D Testung am Ende des Sommersemesters                                       |   |

\* **Ungenügendes Testergebnis von Schüler/innen im Deutschförderkurs bei der verpflichtenden Testung im Winter- oder Sommersemester:** Aufgrund der vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass Schüler/innen im Deutschförderkurs ein ungenügendes Testergebnis erreichen und neuerlich oder erstmals in die Deutschförderklasse wechseln müssen. Gegebenenfalls ist daher von einer absoluten Ausnahme und nicht vom Regelfall auszugehen.

**Verpflichtende MIKA- D Testung am ENDE des SOMMERSEMESTERS:**

**Zeitraum:** 30. April bis Freitag der dritten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres

| Sommersemester: ao. Schülerin/Schüler | MIKA- D Testergebnis | weiterer Schulbesuch im folgenden Schuljahr   | Ende des Sommersemesters bzw. Unterrichtsjahres: Schulbesuchsbestätigung  |
|---------------------------------------|----------------------|---|---|
| DF-Klasse                             | ausreichend          | <b>Aufnahme als ordentliche/r Schülerin/Schüler</b><br>- Besuch <b>derselben Schulstufe</b> oder<br>- Besuch der <b>nächsthöheren Schulstufe mit „Eignungsklausel“</b> der Klassenkonferenz oder Schulkonferenz gemäß § 25 Abs. 5c SchUG; § 25 Abs. 3 SchUG ist nicht anzuwenden  | <b>Schulbesuchsbestätigung gemäß § 22 Abs. 11 SchUG mit Vermerk gemäß § 7 Abs. 1a ZeugnisVO:</b> „Er/Sie hat im Winter- und Sommersemester dieses Schuljahres die Deutschförderklasse gemäß § 8h Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes besucht und wurde gemäß § 18 Abs. 14 des Schulunterrichtsgesetzes nicht beurteilt.“<br><br><b>Auf der Vorschulstufe lautet der Vermerk:</b> „Er/Sie hat im Winter- und Sommersemester die Deutschförderklasse gemäß § 8h Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes besucht und an den verbindlichen Übungen der Vorschulstufe teilgenommen.“                             |
| DF-Klasse                             | mangelhaft           | <b>Sprachförderung als ao. Schülerin/Schüler im Deutschförderkurs auf derselben Schulstufe</b> → optionale MIKA-D Testung nach allfälligem Besuch der Sommerschule möglich  |   |
| DF-Klasse                             | ungenügend           | <b>Sprachförderung als ao. Schülerin/Schüler in der Deutschförderklasse auf derselben Schulstufe</b> → optionale MIKA-D Testung nach allfälligem Besuch der Sommerschule möglich  |   |
| DF-Kurs                               | ausreichend          | <b>Aufnahme als ordentliche/r Schülerin/Schüler</b><br>- Besuch <b>derselben Schulstufe</b> oder<br>- Besuch der <b>nächsthöheren Schulstufe</b> , wenn gemäß § 25 Abs. 5d SchUG eine positive Beurteilung in allen UG vorliegt; § 25 Abs. 2 SchUG ist sinngemäß anzuwenden, § 25 Abs. 3 SchUG ist nicht anzuwenden<br><br><b>Ausnahme:</b><br>Wenn der/die Schüler/in bei der verpflichtenden Testung im Sommersemester ein ausreichend erzielt <b>und in allen Pflichtgegenständen positiv beurteilt werden kann</b> , hat eine unverzügliche Aufnahme <b>als ordentliche/r Schülerin/Schüler in die Regelklasse zu erfolgen</b> und ist am Ende des Unterrichtsjahres ein <b>Jahreszeugnis</b> auszustellen. | <b>Schulbesuchsbestätigung gemäß § 22 Abs. 11 SchUG mit Noten in den einzelnen Unterrichtsgegenständen.</b> Sofern die Schülerin/ der Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache die erforderlichen Leistungen nicht erbringt, ist anstelle der Beurteilung der Vermerk gem. § 7 Abs. 2 ZeugnisVO aufzunehmen: <b>„Er/Sie wurde im Pflichtgegenstand/in den Pflichtgegenständen ..... gemäß § 22 Abs. 11 des Schulunterrichtsgesetzes nicht beurteilt.“</b><br><br><b>Auf der Vorschulstufe lautet der Vermerk:</b> „Er/Sie hat an den verbindlichen Übungen der Vorschulstufe teilgenommen.“ |

|         |                              |  |
|---------|------------------------------|--|
| DF-Kurs | mangelhaft                   | <b>Sprachförderung als ao. Schülerin/Schüler im Deutschförderkurs</b><br>- auf der nächsthöheren Schulstufe, wenn gemäß § 25 Abs. 5d SchUG eine positive Beurteilung in allen UG vorliegt; § 25 Abs. 2 SchUG ist sinngemäß anzuwenden, § 25 Abs. 3 SchUG ist nicht anzuwenden <b>oder</b><br>- auf derselben Schulstufe, wenn die Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5d SchUG nicht vorliegen → optionale MIKA-D Testung nach allfälligem Besuch der Sommerschule möglich |
| DF-Kurs | ungenügend*<br>siehe Seite 1 | <b>Sprachförderung als ao. Schülerin/Schüler in der Deutschförderklasse auf derselben Schulstufe</b> → optionale MIKA-D Testung nach allfälligem Besuch der Sommerschule möglich   |

### Optionale Testungen während des Winter- und Sommersemesters (maximal zweimal je Semester) – Voraussetzungen:

- Feststellung eines raschen Lernfortschrittes
- nach Einschätzung der Lehrperson(en) besteht die Möglichkeit, dass die Schülerin oder der Schüler das Wintersemester bzw. das Unterrichtsjahr mit positiver Beurteilung abschließt; für die pädagogische Einschätzung ist USB DaZ oder ein vergleichbares Instrument einzusetzen

| Optionale Testungen*  | Zeiträume   | Testergebnis                               | Folgewirkungen in d. Deutschförderklasse (DFKL) oder im Deutschförderkurs (DFK)   |
|---|---|--|---|
| <b>Wintersemester</b><br>- nach der Sommerschule<br>- ansonsten | innerhalb der ersten 2 Schulwochen<br>vom 1. Tag der 3. Schulwoche bis 23.12. | ausreichend→<br>mangelhaft→<br>ungenügend→ | → sofortige Aufnahme als ordentliche/r Schülerin/Schüler in die Regelklasse<br>→ sofortiger Wechsel von der DFKL in DFK oder Verbleib im DFK<br>→ sofortiger Wechsel oder Verbleib in der DFKL<br><b>am Ende des Wintersemesters jeweils Ausstellung einer Schulnachricht (ausgenommen Vorschulstufe)</b>   |
| <b>Sommersemester</b>   | 1. Schultag nach Semesterferien bis 29.04.                                    | ausreichend→<br>mangelhaft→<br>ungenügend→ | → sofortige Aufnahme als ordentliche/r Schüler/Schülerin in die Regelklasse<br><b>am Ende des Unterrichtsjahres ist ein Jahreszeugnis auszustellen</b><br>→ sofortiger Wechsel von der DFKL in DFK oder Verbleib im DFK<br>→ sofortiger Wechsel oder Verbleib in der DFKL<br><b>am Ende des Unterrichtsjahres jeweils Ausstellung einer Schulbesuchsbestätigung</b> |

\* **Hinweis zur optionalen Testung in der Deutschförderklasse oder im Deutschförderkurs im Sommersemester der letzten Schulstufe (4. Klasse VS/4. Klasse MS):** Erlangt ein Schüler/eine Schülerin einer DFKL oder eines DFK bei der optionalen Testung ein ausreichendes Testergebnis, ist er/sie unverzüglich als ordentliche/r Schülerin/Schüler in die Regelklasse aufzunehmen und ist am Ende des Unterrichtsjahres ein Jahreszeugnis auszustellen. **Bei positiver Beurteilung aller Unterrichtsgegenstände ist die Aufnahme in eine weiterführende Schulart möglich, sofern die Aufnahmvoraussetzungen gemäß SchOG erfüllt werden.**